

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zur Erweiterung des
Aldi-Zentrallagers
in Nortorf**

Bearbeitung:

Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH

Dipl.-Geogr. Hans-Hinnerk Maaß

Kolberger Straße 25

24589 Nortorf

13. April 2017

Inhaltsverzeichnis

1	VERANLASSUNG	1
2	PLANGEBIET, VORHABEN	1
3	DATENMATERIAL, METHODE	3
3.1	Potenzialabschätzung	3
3.2	Artenschutzrechtliche Prüfung	4
3.2.1	Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht	5
3.2.2	Artenschutzrechtlich bedeutsame Arten	5
4	BEWERTUNG	7
4.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
4.1.1	Höhere Pflanzen, Moose	7
4.1.2	Säugetiere	7
4.1.3	Amphibien, Reptilien	10
4.1.4	Käfer	11
4.1.5	Libellen	12
4.1.6	Schmetterlinge	12
4.1.7	Weichtiere	12
4.2	Vögel	13
4.2.1	Betroffene Vogelarten	13
4.2.2	Lokalpopulationen Turmfalke und Sperber	15
5	VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMABNAHMEN	17
6	GUTACHTERLICHES FAZIT	19

Anhang

- Bioplan: Regenwasserrückhaltebecken (RRB) – Feuerlöschbecken auf dem Betriebsgelände von Aldi in Nortorf. Beurteilung der Bedeutung als Amphibienlebensraum.

1 VERANLASSUNG

Die Fa. Aldi Nord plant die Erweiterung seines am südöstlichen Stadtrand von Nortorf liegenden Zentrallagers. Teile der Erweiterungsflächen umfassen auch eine landwirtschaftliche Nutzfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Schülup.

Die planungsrechtlichen Grundlagen werden durch die Stadt Nortorf mit der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 sowie durch die Gemeinde Schülup mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 geschaffen.

Durch die Planung werden neben bereits bebauten / versiegelten Flächen auch Freiflächen mit Gehölzen, landwirtschaftliche Nutzflächen und ein als Biotop gesetzlich geschützter Knick für eine künftige Überbauung in Anspruch genommen. Die damit verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt schließen nicht aus, dass auch Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) betroffen sein können.

Der vorliegende Fachbeitrag liefert auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen eine Einschätzung zu Vorkommen der unter die Regelungen des § 44 BNatSchG fallenden Arten und bewertet sie hinsichtlich der möglichen Verwirklichung von Verbotstatbeständen des Artenschutzrechtes.

2 PLANGEBIET, VORHABEN

Das Plangebiet umfasst ein ca. 14,6 ha großes Areal im südöstlichen Stadtgebiet von Nortorf (anteilig 9,7 ha) und südlich angrenzende Flächen in der Gemeinde Schülup (anteilig 4,9 ha).

Der Umgebungsbereich wird von Wohnbebauungen westlich des bestehenden Zentrallagers, gemischten Bauflächen mit kleingewerblichen und wohnbaulichen Nutzungen im Norden und am Timmasper Weg im Osten sowie landwirtschaftlichen Nutzflächen im Südosten und Süden geprägt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der L 121 (Itzehoer Straße) über den Timmasper Weg, der das Plangebiet entlang der Gemeindegrenze von Nortorf und Schülup in West-Ost-Richtung quert und im Osten die Grenze des Plangebietes bildet.

Im Folgenden wird das Plangebiet hinsichtlich seiner Lebensraumausstattung und aktuellen sowie geplanten Nutzung kurz beschrieben. Eine detaillierte, auch zeichnerische Darstellung des Bestandes und der Grünplanung liefert der Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur Bauleitplanung (FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPFLERISCHEN MATTHIESEN · SCHLEGEL 2017). Die künftige Nutzungsgliederung ist den Entwürfen der Bebauungspläne zu entnehmen.

Den Großteil des Plangebietes nimmt das als Zweckbau mit Flachdach ausgeführte, bestehende Zentrallager mit zugehörigen Stellplatz-, Lager- und Rangierflächen ein. Angegliedert ist ein Verwaltungsgebäude. Der Warenumschlag mit Lkw ist an der Süd-, Ost- und Nordseite des Hallengebäudes angeordnet. Unversiegelte Freiflächen sind auf dem Betriebsgelände untergeordnet als Extensivrasen und Strauchrabatten mit einzelnen kleineren Bäumen vorhanden.

Der Hallenkomplex des Zentrallagers wird im Westen von einem mit heimischen Laubbäumen bestandenen Lärmschutzwall gegenüber den benachbarten Wohnbebauungen abgeschirmt. Vorgesehen ist, den Wall im Süden auf einer Länge von ca. 40 m abzutragen. Der vorhandene Baumbestand aus vor allem Ahorn und Esche mit Stammdurchmessern bis zu 30 cm wurde hierfür Anfang des Jahres 2017 bereits gerodet.

Zwischen dem zu beseitigenden Abschnitt des Lärmschutzwalles und dem Hallenkomplex befindet sich ein Regenrückhaltebecken, das auch als Löschteich dient. Durch seine Ausführung mit senkrecht betonierten Einfassungen und Unterteilungen ist es als naturfern zu bewerten, auch wenn sich in den flacheren Bereichen dichte Bestände des Rohrkolbens angesiedelt haben. Es wird durch das Bauvorhaben ebenfalls beseitigt. Die künftige Rückhaltung des Niederschlagswassers soll von einem naturnäher gestalteten Becken im Südwesten des Plangebietes übernommen werden.

Südwestlich des Betriebsgeländes, nördlich des Timmasper Weges und östlich des Weges „Am Fliederwall“ ist eine ca. 0,75 ha große, augenscheinlich nur extensiv als Wiese genutzte Grünlandfläche vorhanden. Sie ist als Wertgrünland i. S. § 21 Abs. 1 LNatSchG einzustufen und ihre vorgesehene Beseitigung stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Der das bestehende Betriebsgelände im Süden begrenzende Timmasper Weg wird auf seiner Nordseite abschnittsweise von einem teilweise aufgeweiteten Entwässerungsgraben mit Anschluss an das o. g. Rückhaltebecken und auf seiner Südseite von einem Knick begleitet. Beide Strukturen werden durch das Planvorhaben beseitigt. Zur Minimierung des Eingriffs ist vorgesehen, den ca. 430 m langen Knick an die Südgrenze des Plangebietes zu versetzen. Er bildet hier zusammen mit dem vorhandenen Bestandsknick künftig eine Redderstruktur. Seine geschlossene Gehölzschicht aus landschaftstypischen Sträuchern und kleineren Bäumen, aber ohne Überhälter, wurde bereits im Februar 2017 auf den Stock gesetzt.

Im Zwickel zwischen dem Knick und dem hier in Richtung Norden abzweigenden Timmasper Weg ist auf einer extensiv gepflegten Grünfläche eine Baumgruppe aus acht Eichen vorhanden. Der Bestand wird durch die Umsetzung der Planung ebenfalls beseitigt.

Südlich des Timmasper Weges wird eine Ackerfläche durch die Planung beansprucht. Sie war in den Wirtschaftsjahren 2015 und 2016 mit Mais bestellt und ist nur von geringer Bedeutung für

den Naturschutz. Durch die geplante Anlage eines Redders an ihrer Südgrenze erfährt sie in einem Teilbereich eine ökologische Aufwertung.

Im Übrigen wird das Plangebiet auch im Siedlungsbereich in größeren Abschnitten von Knicks begrenzt. Sie bleiben erhalten und tragen maßgeblich zur Eingrünung des Vorhabens bei.

3 DATENMATERIAL, METHODE

3.1 Potenzialabschätzung

Im Rahmen der Umweltprüfung für das o.g. Vorhaben wurde lediglich für die Artengruppe der Amphibien eine gezielte Untersuchung durchgeführt (BIOPLAN 2015). Gutachtlich bewertet wurde hierbei die Lebensraumbedeutung des Feuerlösch- und Regenrückhaltebeckens auf dem Betriebsgelände des Zentrallagers.

Zu den übrigen Artengruppen fanden keine Untersuchungen / Kartierungen im Bereich des Plangebietes statt. Auch liegen aus früheren Jahren keine Erhebungen für die hier behandelten Flächen vor, die als Grundlage für eine faunistische Potenzialabschätzung herangezogen werden können. Die Einschätzung von Vorkommen, insbesondere der artenschutzrechtlich relevanten Arten, konnte deshalb lediglich indirekt aus den vorhandenen Habitatstrukturen sowie der Auswertung verfügbarer Daten aus der regionalen Literatur abgeleitet werden. Dazu dienen vorrangig die Angaben zur Verbreitung und zu Habitatansprüchen in den verfügbaren Roten Listen und Verbreitungsatlanten des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR). Weitere genutzte Quellen sind der Zweite Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (KOOP & BERNDT 2014), die aktuelle Rote Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins (MLUR 2010) sowie die Angaben zur Verbreitung, Siedlungsdichte und Habitatansprüchen aus FLADE (1994).

Zur Abschätzung des Besiedlungspotenzials des Plangebietes wurde am 16. Dezember 2014 eine Gebietsbegehung durchgeführt, bei der die für die Fauna relevanten Habitatstrukturen qualitativ erfasst und fotografisch dokumentiert wurden. Weitere Begehungen wurden im Frühjahr 2015 (25. März und 18. April) im Bereich der Lärmschutzwälle westlich des Zentrallagers und der Knickstrukturen vorgenommen. Eine Nachkontrolle fand am 22. März 2017 statt. Die gewonnenen Daten bilden zusammen mit den gesammelten Angaben aus der Literatur die Grundlage zur faunistischen Potenzialabschätzung des Plangebietes.

3.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit Bezug auf den Artenschutz sind die Regelungen der § 44 und 45 BNatSchG in Umsetzung der Anforderungen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie besonders zu beachten.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes (Zugriffsverbote) wie folgt gefasst (Auszug):

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 Abs. 5 werden die Zugriffsverbote des Abs. 1 für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie nach den Vorschriften des BauGB zulässige Vorhaben i.S. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG näher bestimmt (Auszug):

Satz 2: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3: Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Satz 4: Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5: Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Anhaltspunkte, ob ein artenschutzrechtlicher Tatbestand hinsichtlich des Schädigungsverbotes vorliegt, gibt das „Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC“ (Europäische Kommission, Stand Februar 2007). Hiernach ist es für die Erfüllung des Verbotstatbestands erforderlich, dass absichtlich – oder unter bewusster Inkaufnahme der Möglichkeit – Tiere der geschützten Arten höchstwahrscheinlich („most likely“) getötet werden. Darunter fällt z. B. die vermeidbare Beseitigung von Gehölzen mit Vogelnestern während der Brutzeit, nicht aber das verbleibende „Restrisiko“, d.h. die zufällige („incidental“) Tötung etwa von einzelnen Vögeln im Straßenverkehr.

Auch der Begriff „erhebliche Störung“ wurde durch die Europäische Kommission näher bestimmt. Danach ist eine Störung nur dann erheblich, wenn gewisse schädliche Auswirkungen („detrimental impact“) auf die betroffene Art zu erwarten sind. Dies wird angenommen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Fortpflanzungsfähigkeit verringert werden. Bloß sporadische Scheuchwirkungen ohne derartige Folgewirkungen fallen hingegen nicht unter den Begriff der „Störung“.

Löst das Vorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 aus, ist eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Bei Eingriffsvorhaben kann diese in der Regel nur bei zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses vom zuständigen Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) zugelassen werden, sofern keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art nicht verschlechtert.

3.2.1 Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht

Für das Verhältnis der Bauleitplanung zum Artenschutzrecht ist auf folgende Besonderheit hinzuweisen: Nicht der Bebauungsplan oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt ggf. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar. Einer Ausnahmeregelung bedarf deshalb das Bauvorhaben, dessen Realisierung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften kollidiert, nicht der Bebauungsplan, auf dessen Grundlage das Vorhaben verwirklicht werden soll. Adressat der naturschutzrechtlichen Ausnahmeregelung ist nicht der Plangeber, sondern derjenige, der den Plan in die Tat umsetzen will.

In diesem Sinne gilt folgendes: Dem Plangeber obliegt es, im Verfahren der Planaufstellung vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden und von Festsetzungen, denen dauerhaft ein rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegenstände, Abstand zu nehmen.

3.2.2 Artenschutzrechtlich bedeutsame Arten

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44 BNatSchG gelten für die in den Anhängen IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und alle europäischen Vogelarten.

Das zu prüfende Artenspektrum wurde darüber hinaus um die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten („Verantwortungs-“) Arten (§ 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG) erweitert und hinsichtlich der Schutzbestimmungen den europarechtlich geschützten Arten gleichgestellt. Diese Regelung ist aber derzeit noch nicht anwendbar, da erst mit Er-

lass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Arten bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist gegenwärtig nicht bekannt.

Im Folgenden wird zunächst eine Bewertung von möglichen Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten vorgenommen. Mit Ausnahme der Vögel können damit alle unter die Regelungen des § 44 BNatSchG fallenden Arten betrachtet werden.

Für die Artengruppe der Vögel erfolgt eine gesonderte Betrachtung, da hier alle in Europa wild lebenden Arten zu berücksichtigen sind.

Sind einzelne Arten / Artengruppen bzw. ihre Biotope durch das Vorhaben betroffen, werden notwendige Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie ggf. erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gesondert dargestellt.

4 BEWERTUNG

4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Zu den Arten liegt für Schleswig-Holstein eine Liste mit aktuellen Vorkommen vor (LBV-SH BS KIEL: Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie, Stand 23.06.2008), auf die in der folgenden Bewertung Bezug genommen wird.

4.1.1 Höhere Pflanzen, Moose

Die Liste verzeichnet drei Blütenpflanzen (Schierlings-Wasserfenchel, Kriechender Scheiberich, Schwimmendes Froschkraut) und einen Vertreter der Moose (Firnigglänzendes Sichelmoos). Die wenigen bekannten Vorkommen der Arten sind in Schleswig-Holstein an Sonderstandorte gebunden, die innerhalb und im größeren Umkreis des Plangebietes nicht vorhanden sind. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

SCHULZ, FLORIAN (2002): Die Moose Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

MIERWALD, U. & KATRIN ROMAHN (2006): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins – Rote Liste, Band 1. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

4.1.2 Säugetiere

Die Liste verzeichnet 20 Arten, darunter alle 15 in Schleswig-Holstein vorkommenden Fledermaus-Arten.

Aktuelle Kartierungen zu Säugetieren liegen für das Siedlungsgebiet der Stadt Nortorf nicht vor.

Fledermäuse

Für die an das Plangebiet angrenzenden Siedlungsbereiche wahrscheinlich sind Vorkommen der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Die Arten sind typische Vertreter von Siedlungsstrukturen und beziehen meist ihre Sommer- und Winterquartiere in Gebäuden. Zur Jagd werden lineare Gehölzstrukturen z. B. entlang von Straßen bevorzugt (LANU 2008).

Unter den weiteren Fledermaus-Arten sind Vorkommen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) und der Rauhauffledermaus (*Pipistrellus nathusii*) potenziell möglich, wenn auch wenig wahrscheinlich. Beide Arten werden im westlichen und mittleren Landesteil Schleswig-Holsteins vor allem während der Migrationszeiten angetroffen. Sie nutzen als Zwischenquartiere vorzugsweise Baumhöhlen in Wäldern / Gehölzflächen.

Bei der Gebietsbegehung am 16. Dezember 2014 und einer gezielten Nachkontrolle am 18. April 2015 der Eichen-Baumgruppe am Timmasper Weg ergaben sich zwar keine Hinweise auf Baumhöhlen-Quartiere (z. B. Kotspuren, enge Spalten als Zugänge), bei den im Plangebiet vorkommenden Bäumen mit mehr als 20 cm Stammdurchmesser sind als Tageseinstände oder Balzquartier dienende Strukturen aber nicht vollständig auszuschließen.

Lokalpopulationen

Die Breitflügelfledermaus gehört zu den häufigsten Fledermausarten und ist in ganz Schleswig-Holstein weit verbreitet. Die Vorkommen sind von bundesweiter Bedeutung. Die Breitflügelfledermaus ist die typische Art der Ortschaften unterschiedlichen Charakters. Wochenstuben liegen fast ausschließlich in Gebäuden, insbesondere im Dachraum. Es ist davon auszugehen, dass ein großer Anteil der Population Schleswig-Holsteins weitgehend unbemerkt in Gebäuden überwintert. Bevorzugte Jagdhabitats sind Waldränder, Knicks sowie Grünflächen und Straßentränder innerhalb der Ortschaften.

Auch die Zwergfledermaus ist in ganz Schleswig-Holstein weit verbreitet und nutzt wie die Breitflügelfledermaus überwiegend Gebäude als Wochenstuben. Die Art überwintert vermutlich überwiegend im Land, das größte Winterquartier befindet sich an der Levensauer Hochbrücke mit 1.000 Individuen. Bevorzugte Jagdhabitats befinden sich in den Ortslagen in der Umgebung von Gebäuden, entlang von Straßen, Knicks, Alleen, Park- und Grünanlagen.

Mit der Zwergfledermaus eng verwandt ist die Mückenfledermaus, die auch hinsichtlich ihrer Lebensweise und Habitatansprüche wie diese einzuschätzen ist. Zur Verbreitung der Mückenfledermaus im Land bestehen noch Kenntnisdefizite.

Funktionsräume

Nach den Habitatansprüchen gehören die Freiflächen im Plangebiet zu den potenziellen Jagdhabitats der o.g. Arten. Im Bereich des Zentrallagers ist die Eignung durch den hohen Anteil versiegelter Flächen aber erheblich eingeschränkt. Auch die Ackerfläche im Süden ist von untergeordneter Bedeutung als Jagdraum einzuschätzen. Hingegen stellen die Grünlandfläche und der gehölzbestandene Lärmschutzwall im Westen des Plangebietes sowie die Leitlinienfunktionen übernehmenden Knicks von Fledermäusen potenziell bevorzugte Jagdräume dar. Die geringen Flächengrößen der Areale und die hohe Nutzungs- / Störungsintensität bei den an die Ackerfläche und Verkehrsflächen angrenzenden Knicks lassen eine mehr als allgemeine Bedeutung als Nahrungshabitats aber nicht erkennen. Auch übergeordnete Flugstraßen als Verbindungen zwischen strukturreichen Jagdhabitats im weiteren Umgebungsbereich sind nicht erkennbar.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Fledermäuse stellen allgemein hohe Ansprüche an Standorte für Wochenstuben oder Winterquartiere. Diese Ansprüche werden für die vorkommenden Arten in den von den Eingriffen betroffenen Gehölzstrukturen (Knicks, Baumgruppen, Einzelbäume) nicht erfüllt und auch die vorhandenen Gebäude, deren Abriss durch die Planumsetzung erwartet werden kann, lassen keine für mögliche Quartiere geeigneten Strukturen erkennen.

Die wenigen vorhandenen Altbäume / Überhälter bieten aber potenzielle Quartiermöglichkeiten, die Fledermäusen als Tagesversteck oder Balzquartier dienen könnten. Diese erfüllen im Regelfall aber nicht die Definition einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte i.S. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Vorliegend kann zudem davon ausgegangen werden, dass der Verlust möglicher Zwischenquartiere sich für die Arten der Lokalpopulation und durchziehender Arten nicht negativ auswirkt, da innerhalb des Plangebietes und in angrenzenden Bereichen ausreichende Ausweichmöglichkeiten bestehen bleiben und die Gesamtlebensräume in ihrer ökologischen Funktion nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Die Qualität von Brutstätten in der Nachbarschaft zum Plangebiet wird durch das Vorhaben nicht direkt beeinträchtigt. Indirekte Auswirkungen auf einzelne Bruten durch die Zerstörung von Nahrungsflächen sind jedoch nicht völlig auszuschließen. Die Freiflächen des Plangebietes stellen insgesamt aber kein qualitativ hochwertiges Nahrungshabitat dar. Auch verhindern die geringen Anteile strukturreicherer Flächen und die Störungsintensitäten im Siedlungsrandbereich eine signifikante Bedeutung für die Arten. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulationen ist daher auszuschließen.

Das Schädigungsverbot ist damit nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die Rodungs- und Erschließungsarbeiten zur Umsetzung der Planung werden Störungen hervorrufen, die eine Nutzung durch die Fledermausarten unmöglich machen. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Plangebiet als Jagdraum für Fledermäuse nur noch eingeschränkt nutzbar sein.

Auswirkungen betriebs- und anlagenbedingter Lärm- und Lichtemissionen von der vergrößerten Betriebsfläche des Zentrallagers werden hinsichtlich ihres Störungspotenzials für Fledermäuse gering eingeschätzt.

Für die Nahrungssuche besitzen die Freiflächen des Plangebietes insgesamt keine besondere Bedeutung. Eine signifikante Bedeutung für die Lokalpopulationen der Arten lässt sich aus Struktur und Umfang der potenziell geeigneten Jagdhabitate nicht ableiten. Der Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen ist damit durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen, so dass das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

Prognose des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Im Zuge der Bauarbeiten zur Umsetzung der Planung werden ein größerer Teil der Gehölze gerodet und Gebäude abgebrochen. Die Begehung des Plangebietes ergab jedoch keinen Hinweis auf Wochenstuben und Überwinterungen in Gebäuden oder in anderen Höhlenquartieren. Betroffen sein können aber temporär genutzte kleine Zwischenquartiere (Tageseinstände, Balzquartiere) auch wandernder Arten in den Baumbeständen. Aus Gründen der Vorsorge sind daher Rodungen von Bäumen mit mehr als 20 cm Stammdurchmesser auf den Winter (1. Dezember – Ende Februar) außerhalb des Aktivitätszeitraums von Fledermäusen zu beschränken. Erhebliche Risiken von Verletzungen bzw. Tötungen von Tieren werden dadurch vermieden und das Verletzungs- und Tötungsverbot ist somit nicht erfüllt.

Sonstige Säugetiere

Für die übrigen Säugetierarten (Biber, Birkenmaus, Fischotter, Haselmaus, Schweinswal), ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund der nicht erfüllten Lebensraumansprüche bzw. der wenigen Nachweise in anderen Landesteilen auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

BORKENHAGEN, PETER (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum.

BORKENHAGEN, PETER (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES S-H (Hrsg.) (2008): Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein. Teil III: Fledermausschutz. Flintbek

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2009 - 2014): Jahresberichte Jagd und Artenschutz. Kiel

4.1.3 Amphibien, Reptilien

Die Liste verzeichnet acht Amphibien- und drei Reptilienarten.

Für ein als Rückhaltebecken und Feuerlöschteich fungierendes Gewässer auf der Westseite des bestehenden Zentrallagers wurde durch das Büro BIOPLAN (Kiel) im Mai 2015 eine Untersuchung zur Bedeutung als Amphibienlebensraum vorgenommen. Das Gutachten ist als Anhang diesem Artenschutzbericht beigelegt.

Aktuelle Erhebungen zu Vorkommen von Reptilien liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Hinweise auf mögliche Vorkommen liefert der Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins (KLINGE & WINKLER 2005).

Amphibien

Neben dem o. g. Regenrückhaltebecken / Feuerlöschteich weist das Plangebiet ein weiteres kleines Rückhaltebecken sowie einen Graben auf der Nordseite des Timmasper Wegs auf.

Bei der Untersuchung des auch als Feuerlöschteich fungierenden Regenrückhaltebeckens westlich des Zentrallagers konnten durch das Büro Bioplan keine Amphibien nachgewiesen werden. In dem von Mauern eingefassten, vegetationsfreien größeren Gewässerteil können sich keine Amphibien ansiedeln und auch die mit Rohrkolben bewachsenen Flachwasserbereiche sind als Amphibienhabitat wenig geeignet. Im Ergebnis des Gutachtens wird festgestellt, dass Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Arten (Kammolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Kleiner Wasserfrosch, Wechselkröte) auch nach den Habitatansprüchen mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Für möglich gehalten werden lediglich kleine Bestände der allgemein verbreiteten Arten Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch. Arten, die potenziell auch in den übrigen Gewässern des Plangebietes und in einigen vorhandenen Zier- / Gartenteichen im Siedlungsumfeld ggf. Reproduktionsmöglichkeiten finden.

Aufgrund der Lagebeziehungen und Strukturausstattung ist auch eine bedeutende Funktion des Plangebietes als Winter- und/oder Sommerlebensraum für Vertreter der Amphibien ausgeschlossen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Reptilien

Mit Bezug auf die Reptilien (Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse) lassen die die wenigen bekannten Nachweise aus anderen Landschaftsräumen und die speziellen Lebensraumansprüche der Arten, Vorkommen im Plangebiet ausgeschlossen erscheinen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

BIOPLAN (2015): Regenwasserrückhaltebecken (RRB) -. Feuerlöschbecken auf dem Betriebsgelände von Aldi in Nortorf. Beurteilung der Bedeutung als Amphibienlebensraum. Unveröffentl. Gutachten im Auftrag des Büros FREIRAUM- UND LANDSCHAFTSPLANUNG MATTHIESEN - SCHLEGEL. 2 S., Kiel.

KLINGE, ANDREAS & CHRISTIAN WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

4.1.4 Käfer

Die Liste verzeichnet vier Käferarten (Breitrand, Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer), die landesweit vom Aussterben bedroht sind. Ein Vorkommen im Plangebiet ist aufgrund der speziellen Lebensraumansprüche und der wenigen Nachweise aus anderen Landesteilen auszu-

schließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

ZIEGLER, WOLFGANG & ROLAND SUIKAT (1994): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Käferarten. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.), Kiel.

4.1.5 Libellen

Die Liste verzeichnet vier aktuell in Schleswig-Holstein vorkommende Arten (Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Sibirische Winterlibelle). Für die Arten ist ein Vorkommen im Plangebiet aufgrund fehlender geeigneter Gewässer, der allgemeinen Seltenheit mit nur wenigen Nachweisen in anderen Landschaftsräumen und der speziellen Lebensraumsprüche auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2011): Die Libellen Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Kiel.

ARBEITSKREIS LIBELLEN SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2015): Die Libellen Schleswig-Holsteins. Natur + Text, Rangsorf.

4.1.6 Schmetterlinge

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten tritt aktuell nur der Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) in Schleswig-Holstein auf. Die thermophile, seltene, aber in Ausbreitung begriffene Art stellt Lebensraumsprüche, die im Plangebiet nicht erfüllt werden. Außerdem konnten Bestände des als vorrangige Wirtspflanze der Raupen dienenden Weidenröschens bei den Ortsbesichtigungen nicht aufgefunden werden. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

Quellen:

HERMANN, G. UND J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43, S. 293-300. Stuttgart.

KOLLIGS, DETLEF (1998): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins, Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes S-H (Hrsg.), Flintbek.

KOLLIGS, DETLEF (2003): Die Schmetterlinge Schleswig-Holsteins. Atlas der Tagfalter, Dickkopffalter und Widderchen. Wachholtz Verlag, Neumünster.

4.1.7 Weichtiere

Die Liste verzeichnet drei Arten (Schmale Windelschnecke, Bauchige Windelschnecke, Kleine Flussmuschel). Im Plangebiet werden die Lebensraumsprüche der an Sonderstandorte ge-

bundenen Arten nicht erfüllt. Vorkommen sind daher auszuschließen. Eine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ist nicht erforderlich.

4.2 Vögel

Für Schleswig-Holstein sind einschließlich erloschener Vorkommen rund 240 Brutvogelarten bekannt. Davon gehören 96 zu den streng geschützten Arten, wovon wiederum für 19 Arten seit längerer Zeit keine Brutvorkommen aus Schleswig-Holstein mehr nachgewiesen wurden.

Außerdem zu betrachten sind ggf. durchziehende Vogelarten, die in Schleswig-Holstein regelmäßig rasten oder überwintern.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens sind Flächenversiegelungen, die Beseitigung eines Knickabschnittes und Rodungen von Gehölzen verbunden, die Verluste von Lebensräumen bedeuten.

Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten nach dem BNatSchG besonders geschützt und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Das Gros dieser Arten weist aber so hohe Populationsgrößen auf, dass signifikante Beeinträchtigungen von Lokalpopulationen durch das Planvorhaben von vornherein auszuschließen sind (z. B. hat die Amsel einen Landesbestand von etwa 115.000 Brutpaaren, es sind allerdings nur etwa 4 bis 7 Brutpaare von dem Vorhaben betroffen). Demnach werden diese Arten durch die Tatbestände des Artenschutzrechts nicht berührt, so dass sie unter Punkt 4.2.1 kurz beschrieben, in der näheren artenschutzrechtlichen Betrachtung (s. Punkt 4.2.2) aber nicht gesondert behandelt werden.

4.2.1 Betroffene Vogelarten

Brutvögel

Aktuelle Brutvogel-Kartierungen liegen für den Bereich des Plangebietes nicht vor. Potenzielle Vorkommen lassen sich aus der allgemeinen Habitatstruktur ableiten (FLADE 1994). Weitere Hinweise liefert der Zweite Brutvogelatlas Schleswig-Holstein (KOOP & BERNDT 2014). Dieser stellt auf der Basis von je etwa 30 km² messenden Vierteln der Topographischen Karte 1:25.000 (TK 25) die Bestände aller in Schleswig-Holstein vorkommenden Brutvogelarten dar.

Für die Besiedlung durch Vögel sind vor allem die Gehölzbestände der vorhandenen Knicks, des Lärmschutzwalles westlich des bestehenden Zentrallagers sowie die Gehölz- / Baumstrukturen auf den Freiflächen des bestehenden Betriebsgeländes und im Verkehrsraum von Bedeutung (s. Punkt 2). Die zu erwartende Artengruppe setzt sich vor allem aus typischen Vertretern aus den Gilden der Strauch-Arten und Knick-Saum-Arten zusammen. Letztere sind neben dem Gehölzbestand auch von der Qualität der angrenzenden Säume und Nutzflächen als Nahrungs-

raum abhängig und daher im Plangebiet auf die an die Grünlandfläche im Westen angrenzenden Strukturen beschränkt.

Das erwartete Artenspektrum umfasst etwa 15 Brutvogelarten. Darunter befinden sich mit Rauchschnalbe, Mehlschnalbe und Türkentaube Gebäudebrüter, die das Plangebiet selbst lediglich zur Nahrungssuche nutzen.

Von den Gehölzbrütern des Plangebietes stellen Amsel, Buchfink und Kohlmeise die dominanten Arten. Die sehr geringe Anzahl von Altbäumen im Plangebiet bietet Höhlenbrütern kaum Nistmöglichkeiten. Künstliche Nisthilfen für Kohl- und Blaumeise, Haussperling und Star beschränken sich auf die zum Plangebiet benachbarten Hausgärten. Hinsichtlich des Strukturereichtums anspruchsvollere Arten wie Gartenrotschnalbe, Mönchs- und Dorngrasmücke, Heckenbraunelle, Zaunkönig und Rotkehlchen sind nur vereinzelt bzw. ausnahmsweise zu erwarten.

Für Arten des Offenlandes, wie z. B. die im Bestand gefährdete Feldlerche, sind die Freiflächen des Plangebietes kaum geeignet. Die von der Struktur und Nutzungsintensität als Bruthabitat in Frage kommende Grünlandfläche im Westen des Plangebietes ist zu klein und unterliegt mutmaßlich einem erhöhten Prädatorendruck (Katzen) aus dem benachbarten Siedlungsbereich. Auf der Ackerfläche im Süden wird der Bruterfolg beim vorherrschenden Anbau von Mais durch die intensive Bewirtschaftung negativ beeinflusst.

Insgesamt sind im Plangebiet die Brutmöglichkeiten für Vögel aufgrund des hohen Anteils versiegelter Flächen (Gebäude, Lagerflächen, Stellplätze, Straßen) bereits deutlich eingeschränkt. Lediglich in den Bereichen mit Gehölzstrukturen und landwirtschaftlicher Nutzflächen sind für die intensiv genutzte Kulturlandschaft und den Siedlungsrand durchschnittlich artenreiche Brutvogelgemeinschaften zu erwarten. Aufgrund der Nutzungs- und Habitatstrukturen sowie der geringen Flächengrößen geeigneter Brutstandorte sind die zu erwartenden Abundanzen aber allgemein gering und erreichen bei keiner Art bedeutsame Anteile an den jeweiligen Lokalpopulationen. Mit Vorkommen von Arten des Anhangs I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und von gefährdeten Brutvogelarten der Roten Liste, ist im Plangebiet nicht zu rechnen.

Direkte Schädigungen von Vögeln durch die Beseitigung von Niststandorten während der Brutzeit können durch Bauzeitenregelungen wirksam vermieden werden.

Nahrungsgäste, Rastvögel

Das Spektrum der auftretenden Nahrungsgäste und Rastvögel ist vielfältig und saisonal unterschiedlich.

Sehr wahrscheinlich haben die Freiflächen und Gehölzstrukturen des Plangebietes während der Brutperiode Bedeutung als Nahrungshabitat für Singvogelarten der angrenzenden Siedlungsbereiche. Im Winter sind die Nahrungsressourcen durch den Mangel an Beerensträuchern /

Obstbäumen aber beschränkt. Insgesamt ist für keine Art von einer engen bzw. langfristigen Bindung an das Gebiet auszugehen.

Während der Ernte auf der frisch umgebrochenen Ackerfläche bestehen Nahrungsmöglichkeiten für Arten, die das Angebot an Wirbellosen nutzen (z. B. Krähen, Möwen). Diese verhalten sich aber opportunistisch und eine tradierte Bindung an das Gebiet besteht nicht.

Für ziehende Arten hat das Eingriffsgebiet keine erkennbare Bedeutung als Rasthabitat. Die gelegentlich auftretenden Rasttrupps werden von allgemein häufigen Rastvogelarten wie den Star oder die Lachmöwe geprägt und Bestände in regional bedeutsamen Anzahlen sind nicht zu erwarten. Damit ist durch das Vorhaben nicht mit relevanten Beeinträchtigungen von Rastvögeln zu rechnen.

Als Nahrungsraum ist das Plangebiet potenziell für die auch in Siedlungsräumen jagenden Greifvögel und Eulen von teilweiser Bedeutung. Während ein stetiges Auftreten von Eulen (Waldkauz, Waldohreule) wenig wahrscheinlich, wenn auch nicht gänzlich auszuschließen ist, könnten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) die störungsärmeren Gehölzstrukturen, die Ackerfläche im Süden und das Grünland im Westen mehr oder weniger regelmäßig nutzen. Im Folgenden werden diese Arten daher näher betrachtet.

4.2.2 Lokalpopulationen Mäusebussard, Turmfalke und Sperber

Mäusebussard, Sperber und Turmfalke gehören zu den landesweit verbreiteten Greifvögeln. Mit Brutbeständen von etwa 5.000 (Mäusebussard), 1.700 (Turmfalke) und 1.000 Paaren (Sperber) stellen sie die drei häufigsten Greifvogelarten in Schleswig-Holstein (MLUR 2010; KOOP & BERNDT 2014).

Bevorzugter Lebensraum des Mäusebussards und des Turmfalken sind strukturreiche Kulturlandschaften und auch Siedlungsbereiche. Für die Stadt Nortorf und seine Umgebung ist nach dem Brutvogelatlas (KOOP & BERNDT 2014) von Lokalpopulationen mit 8 -20 (Mäusebussard) bzw. 4 bis 7 Brutpaaren (Turmfalke) auszugehen. Konkrete Brutvorkommen sind für den engeren Bereich des Plangebietes aber nicht bekannt.

Der Mäusebussard ist wenig wählerisch ist wenig wählerisch in seiner Brutplatzwahl. Seine Horste finden sich in größeren Bäumen / Überhängen von Feldgehölzen und Knicks, ggf. auch in Siedlungsnähe. Kleinsäuger (Mäuse), aber auch Aas gehören zu seinem Nahrungsspektrum.

Als ursprüngliche Felsbrüter nutzen Turmfalken z. B. verlassene Krähennester und hoch gelegene Gebäudenischen und Mauerlöcher z. B. an Kirchtürmen als Brutplatz. Gejagt werden vorzugsweise Kleinsäuger, vor allem Mäuse, aber auch Insekten (Heuschrecken, Käfer). Insbe-

sondere in Siedlungsbereichen gehören außerdem kleinere Singvögel (z. B. Haussperling) zum Beutespektrum.

Der Sperber brütet vorzugsweise in 20 bis 50-jährigen Nadelholzforsten, die von Laubholzbeständen, Lichtungen und Schneisen durchsetzt sind. Seine Verbreitung in Schleswig-Holstein konzentriert sich daher in den Nadel- und Mischwaldbereichen der Geest und gebietsweise im östlichen Hügelland. Für den Nortorfer Siedlungsbereich und seine Umgebungsflächen ist nach dem Brutvogelatlas (KOOP & BERNDT 2014) von einer Lokalpopulation mit 4 bis 7 Brutpaaren auszugehen.

Als Kleinvogeljäger ist der Sperber auf Gehölzstrukturen (Knicks, Feldgehölze, Wälder) angewiesen, er nutzt jedoch auch Parkanlagen und Kleingärten im Siedlungsbereich.

Die Hauptjagdgebiete der ansässigen Mäusebussarde stellen die landwirtschaftlichen Nutzflächen dar (vor allem Grünland). Für Turmfalke und Sperber liegen sie vermutlich in der Knicklandschaft und innerhalb des Siedlungsbereiches im Stadtpark und auf größeren Grünflächen (z. B. Friedhöfe).

Innerhalb des Plangebietes ist die Funktion als Nahrungsraum durch die geringe Flächengröße des Grünlandes, die Störungsintensität auf den Freiflächen des bestehenden Betriebsgeländes und die intensive Nutzung der Ackerfläche eingeschränkt. Relativ zum Angebot der weiteren Umgebungsflächen dürfte das Plangebiet nicht von wesentlicher Bedeutung als Nahrungshabitat für die potenziell betroffenen Greifvogelarten sein.

Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Durch die bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme des Plangebietes sind nur nahrungssuchende Mäusebussarde, Turmfalken und Sperber betroffen. Die Qualität der Brutplätze umliegender Reviere wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine signifikante Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten ist damit auszuschließen und das Schädigungsverbot wird nicht erfüllt.

Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Die zur Umsetzung des Planvorhabens erforderlichen Rodungs- und Erschließungsarbeiten werden Störungen hervorrufen, die eine Nutzung durch Mäusebussard, Turmfalke und Sperber unmöglich machen. Auch nach Abschluss der Bauarbeiten wird das Gelände für beide Arten nur noch sehr eingeschränkt nutzbar sein.

Der Erhaltungszustand der lokalen Brutpopulationen ist durch das Planvorhaben aber nicht erheblich betroffen, so dass das Störungsverbot nicht erfüllt ist.

Prognose des Verletzungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG

Während der Bauarbeiten zur Umsetzung des Planvorhabens werden Mäusebussard, Turmfalke und Sperber durch die hervorgerufenen Störungen das Gebiet nicht nutzen können. Daher sind auch Risiken hinsichtlich baubedingter Verletzungen oder Tötungen ausgeschlossen.

Das Verletzungs- und Tötungsverbot ist damit nicht erfüllt.

Literatur, Quellen:

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, W. KNIEF, SÜDBECK, P. & K. WITT (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (4. Fassung). – In: DEUTSCHER RAT FÜR VOGELSCHUTZ (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz 44.

KOOP, B. & BERNDT, R. K. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7: Zweiter Brutvogel-atlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.

FLADE, MARTIN (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

GRAJETZKY, B. & T. GRÜNKORN (2001): Brutbestände und Nahrungshabitate der Avifauna im Nordwesten von Neumünster zur Weiterentwicklung des Biotopverbundes. Gutachten i. A. des Fachbereiches Natur u. Umwelt der Stadt Neumünster.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES S-H (Hrsg.) (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Kiel.

5 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Da Belange des besonderen Artenschutzes nach der vorliegenden Untersuchung zu Amphibien und den Potenzialabschätzungen nicht betroffen sind, sind sog. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Kontinuität) nicht erforderlich. Um dem Minimierungsgebot für die im vorliegenden Fall unter der Erheblichkeitsschwelle liegenden Beeinträchtigungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten zu entsprechen, sind für die Umsetzung des Planvorhabens aber die folgenden Bauzeitenregelungen vorzusehen:

- Die für die Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baufeldräumungen und Überbauungen der landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nur außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten (1. März – 31. Juli) zulässig.
- Rodungen von Gehölzen zur Baufeldräumung dürfen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur außerhalb der Vegetationsperiode im Winterhalbjahr (1. Oktober – Ende Februar) vorgenommen werden.

- Rodungen von Bäumen mit mehr als 20 cm Stammdurchmesser sind, soweit Zwischenquartiere gutachtlich nicht ausgeschlossen werden können, aus Gründen der Vorsorge nur in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse (1. Dezember – Ende Februar) zulässig.
- Vergrämuungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, sofern die Bauzeitenvorgaben eingehalten werden. Reichen die Rodungsarbeiten oder Erschließungsarbeiten auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen in die Brutsaison hinein, sind Brutansiedlungen von Vögeln durch gezielte Vergrämuungsmaßnahmen und / oder durch einen kontinuierlichen Baubetrieb zu verhindern.

Mit den Bauzeitenregelungen bleiben die ökologischen Funktionen der wertgebenden Flächen / Strukturen möglichst lange erhalten und Beeinträchtigungen / Tötungsrisiken für brütende Vögel und Fledermäuse in Zwischenquartieren werden vermieden.

6 GUTACHTERLICHES FAZIT

Durch das Vorhaben werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und des Art. 5 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie nicht planungsrechtlich vorbereitet.

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Gehölzstrukturen haben für allgemein verbreitete Arten im Übergang vom Siedlungsrand zur Kulturlandschaft der Geest eine geringe bis durchschnittliche Funktion als Vermehrungs-, Nahrungs- und Rückzugshabitat. Vorkommen von Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, die, mit Ausnahme der Vögel, im besonderen Artenschutzrecht allein zu betrachten sind, können ausgeschlossen werden bzw. sind unter Beachtung von Bauzeitenregelungen nicht erheblich betroffen.

Standorte von Sommer- und Winterquartieren von Fledermäusen können in den vom Eingriff betroffenen Gebäudestrukturen und Gehölzen des Plangebietes ausgeschlossen werden. Für die im Umfeld des Plangebietes vorkommenden Fledermaus-Arten ist eine Nutzung der Freiflächen des Plangebietes als Jagdhabitat wahrscheinlich. Die geplante Bebauung bedeutet aber vor dem Hintergrund der überwiegend geringen Bedeutung als Nahrungshabitat keine erhebliche Einschränkung des insgesamt nutzbaren Jagdraumes, so dass Lokalpopulationen der Umgebung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

In den Baumbeständen des Plangebietes sind als Zwischenquartiere (Tageseinstände, Balzquartiere) genutzte Strukturen nicht gänzlich auszuschließen. Geeignete ältere Bäume sind aber nur sehr wenige vorhanden. Artenschutzrechtliche Konflikte können aber auch hier durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden.

Die intensive Nutzung der Ackerfläche, die Störungsintensität auf den übrigen nicht versiegelten Freiflächen und die nach den bereits vorgenommenen Gehölzrodungen eingeschränkte Strukturvielfalt des Plangebietes bildet auch den limitierenden Faktor für die Vogelbesiedlung und Nutzung. Die Territorialität und der hohe Raumbedarf der meisten Arten verhindern höhere Siedlungsdichten. Durch den Eingriff werden daher nur wenige Brutpaare von nicht gefährdeten Arten betroffen sein. Direkte Schädigungen können durch ein geeignetes Bauzeitenmanagement vermieden werden.

Für die im Umgebungsbereich ansässigen Greifvogelarten Mäusebussard, Turmfalke und Sperber bedeutet die Umsetzung des Planvorhabens keine erhebliche Einschränkung des Nahrungsangebotes, da die nutzbare Fläche im Plangebiet im Vergleich mit dem umliegenden Angebot klein und die Qualität als Jagdhabitat allenfalls durchschnittlich ist.